

**Änderung der kommunalen Satzungen u.a. zur Ermöglichung gebäudeintegrierter Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich**B'90/DIE GRÜNEN-OR-Fraktion-OR-Fraktion
eingegangen am: 25.08.2021Vorlage Nr.: **2021/1203**
Verantwortlich: **Dez. 1 u. 6**
Dienststelle: **StPIA i.B.m. ZJD**

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Durlach	20.10.2021	4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Antrag:

Wir fordern eine Überprüfung der beiden kommunalen Satzungen (1) Satzung zum Schutz der Gesamtanlage "Altstadt Durlach" vom 21.07.1998 und der (2) Gestaltungssatzung Altstadt Durlach (in Kraft getreten am 15.11.2019) auf die angemessene Berücksichtigung bezüglich:

- der Anpassung der Gebäude im Geltungsbereich an Klimawandelfolgen
- der Integration von erneuerbarer Energieerzeugung
- Maßnahmen zur Reduktion des Heizenergiebedarfs

Die Motivation für die beantragten Satzungsänderungen ergibt sich anhand von zwei Hypothesen:

- Hypothese 1: Heutige Bauformen und Technologien für die gebäudeintegrierte Erzeugung von erneuerbaren Energien ermöglichen weitreichende Kompromisse zwischen Denkmal- und Klimaschutz.
- Hypothese 2: Die Sektorenziele für den Gebäudebestand erlauben es nicht, für historische Gebäude und Gebäude im Geltungsbereich von kommunalen Satzungen pauschal Energieeffizienzmaßnahmen an der Gebäudehülle zu unterbinden.

Einführung ins Thema:

1. Eine vorbereitende Anfrage zum "allgemeineren" bzw. überlagerten Thema Denkmalschutz und Klimaschutz wurde durch unsere Fraktion im Januar 2021 gestellt (Spannungsfeld energetische Sanierung städtische Gebäude und Denkmalschutz) und in der Ortschaftsratssitzung am 15.06. 2021 behandelt. Zu diesem Themenkomplex gibt es ein umfangreiches Handlungsfeld im Klimaschutzkonzept (KSK) 2030; das KSK wurde vom GR beschlossen und somit zur Umsetzung an die Verwaltung gegeben. Dieses Handlungsfeld baut selbst wieder auf Vorgängerprojekten auf, die unseres Wissens nach aber auch zu keinen nennenswerten Ergebnissen geführt haben (Antworten der Verwaltung stehen aktuell noch aus). Es hat den Eindruck, dass

die Verwaltung bereits hinter dem Zeitplan ist, was die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Handlungsfeld angeht.

2. In der Gestaltungssatzung sind bestimmte Maßnahmen „pauschal“ untersagt. Anfragen von Bürger:innen werden seitens des ZjD begegnet, dass Widerspruch gegen ihre ablehnende Haltung keine Aussicht auf Erfolg habe. Es ist nicht erkenntlich, dass die Behörde willens ist, den grundsätzlich zur Verfügung stehenden Ermessensspielraum im Sinne der Bauherrin und des öffentlichen Interesses auszuschöpfen. Dies ist eine deutliche Verschärfung des DSchG, in dem für bestimmte Maßnahmen (z. B. Aufdach-PV-Anlagen) Einzelfallprüfungen vorgesehen sind (die dann oft, aber nicht zwangsläufig immer, negativ beschieden werden). Das hiermit verfolgte politische Ziel wäre, die pauschale Absage aus der Satzung zu entfernen, sodass Bauherren (wieder) einen Anspruch auf Einzelfallprüfungen der unteren Behörde haben und ihnen bei Ablehnung der Weg über einen Widerspruch bei der oberen Behörde (und nachfolgend der Klageweg, bei dem zwischen den Belangen Klima- und Denkmalschutz abgewogen werden kann) offen steht. Das Widerspruchsverfahren bietet bei solchen grundsätzlichen Zielkonflikten i.d.R. wenig Raum für erfolgreiche Schlichtung. So wie es aktuell steht, bleibt dem Bauherren möglicherweise nur die Klage gegen die Satzung. Das ist natürlich unbefriedigend.
3. Moderne, gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen erlauben ruhige und niveaugleiche Dachflächen. Die PV-Anlage stellt eine temporäre Änderung an der Gebäudehülle des Denkmals dar und wird nach Ende der technischen Lebensdauer wieder entfernt bzw. ersetzt.

Mit diesem Antrag unterbreiten wir die folgenden vier konkreten Änderungsvorschläge an den Satzungstexten und bitten zu prüfen, ob weitere Änderungen erforderlich sind, um die Ziele der Antragsstellenden zu erreichen.

1

Photovoltaikanlagen sind nicht genehmigungspflichtig (d.h. „verfahrensfrei“), sondern anzeigepflichtig („kenntnisgabepflichtig“). Durch §4c der Gesamtanlagensatzung werden sie auch für nicht denkmalgeschützte Gebäude im Geltungsbereich der Satzung genehmigungspflichtig (untere Denkmalbehörde). Für gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen berührt dies auch §4d („Veränderung der Dachdeckung“).

Vorschlag 1: Diese Einschränkungen sollen ersatzlos entfallen (und über die Gestaltungssatzung geregelt werden). Es sollte auch geprüft werden, ob nach Erlass einer Gestaltungssatzung und einer noch folgenden Erhaltungssatzung die Gesamtanlagensatzung überhaupt weiterhin erforderlich ist, möglicherweise kann sie außer Kraft gesetzt werden.

2

Die Gestaltungssatzung schließt nach Verständnis der Antragsstellenden Solaranlagen implizit pauschal aus. Durch Verknüpfung von §6(1)

„Die nachfolgend genannten Maßnahmen haben in Bezug auf ihre äußere Gestaltung die städtebaulichen Besonderheiten der Durlacher Altstadt zu berücksichtigen und müssen sich in die Eigenart der die Umgebung prägenden Bebauung einfügen:

Neubauten, Wiederaufbauten, Umbauten und Erweiterungen baulicher Anlagen und Nebenanlagen (insbesondere auch Werbeanlagen, Automaten, Antennen, Einfriedungen, Vorbauten, Terrassen, Terrassenüberdachungen, Markisen und Anlagen zur Solarenergienutzung).“

und §7(3)

„Für alle Zonen gilt: Als Dachdeckung sind nur naturrote oder braune, unglasierte Biberschwanz- oder Doppelmuldenfalzziegel aus Ton mit einer matten Oberfläche, Naturschieferdeckung oder Dachdeckung nach historischem Befund zulässig. Die Dachflächen von Dachaufbauten sind mit den Materialien des Hauptdaches zu decken. Bei zu geringer Dachneigung sind ausnahmsweise andere Materialien zulässig. Diese sind im Farbton an die Dachlandschaft anzupassen. In der Zone B sind in untergeordnetem Umfang auch Glasdächer zulässig.“

Durch §6(1) werden klassische Auf-Dach-PV-Anlagen ausgeschlossen (da sie sich nicht einfügen können; wegen Unterkonstruktion, Hinterlüftung und Material) und gebäudeintegrierte PV-Anlagen (die sich in die Gebäudehülle einfügen) werden durch §7(3) durch Material- und Farbvorgaben wirksam ausgeschlossen.

Vorschlag 2: Einfügen eines Absatzes zu gebäudeintegrierten PV-Anlagen, der diese explizit ermöglicht, auch auf Dachflächen, die aus dem öffentlichen Raum einsehbar sind. So bleiben klassische Auf-Dach-PV-Anlagen für diese sensiblen Bereiche ausgeschlossen, in weniger sensiblen Bereichen könnten auch Auf-Dach-PV-Anlagen zum Einsatz kommen. Der unteren Denkmalbehörde könnte die Entscheidung zugestanden werden, wie die PV-Anlage ausgeführt werden soll (nicht aber, ob eine Anlage errichtet werden darf). Letzteres ist nach §14(1) bereits heute schon möglich - allerdings mit der Einschränkung nur für „nicht vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Dachflächen“ - von denen es in einer engbebauten Altstadt naturgemäß nicht viele Flächen gibt. Ziel könnte es sein, dass gebäudeintegrierte PV-Anlagen, die bestimmte Anforderungen erfüllen, nicht mehr genehmigungs- sondern lediglich anzeigepflichtig werden. Möchte ein Bauherr jedoch eine konventionelle Aufdach-Anlage errichten, wäre diese unverändert genehmigungspflichtig. Es soll weiterhin

geprüft werden, ob es möglich ist, die Mehrkosten für gebäudeintegrierte PV-Anlagen (oder einen Teil) durch ein städtisches Förderprogramm zu tragen.

3

Daher:

Vorschlag 3: Aufweichung von § 14(1) „nicht vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Dachflächen“ in eine Einschränkung, die PV auf mehr Dachflächen ermöglicht.

„(1) Solar- und Photovoltaikanlagen sind in allen Zonen auf den nicht vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Dachflächen mit gleicher Dachneigung wie das darunterliegende Dach und mit einem Abstand zur Dachhaut von max. 0,20 m und einem Abstand zu Dachfirsttraufe und Ortgang von jeweils mindestens 0,30 m (gemessen in der Dachschräge) zulässig. Auf einer Dachfläche dürfen nur einheitliche Formate in der gleichen Ausrichtung (horizontal oder vertikal) angeordnet werden. Anlagen, die nicht mehr in Betrieb sind, sind sofort zurückzubauen.“

Zusätzlich sollte hier (sowie im gesamten Satzungstext) zwischen Auf-Dach-PV und gebäudeintegrierter PV unterschieden werden.

4

Die Sichtbarkeit von PV-Anlagen von der Turmbergterrasse, öffentlich nicht ständig zugänglichen Kirchtürmen sowie generell aus dem öffentlichen Raum sollte nicht pauschal als Grund für eine nicht erteilte Zustimmung bzw. Genehmigung verwendet werden dürfen.

Vorschlag 4: Dies sollte auch explizit in den Satzungen vorkommen, da sich die genehmigende Behörde regelmäßig auf diesen Punkt beruft. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Sichtbarkeit einer PV-Anlage von der Turmbergterrasse als pauschales Argument gegen die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage herhalten kann.

unterzeichnet von:

Johannes Ruf und die Fraktion B90/Die Grünen im OR Durlach